

Dritte Abtheilung des Tarifes.

- 1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pof. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner.
- 2) Von Poringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 Kr. für die Tenne zu erheben.
- 3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
- 4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Derun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
- 5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
 - unter A auf 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner;
 - unter B 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 13 Kr. vom Zentner;
 - unter B 3 auf 1½ Sgr. oder 4½ Kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Wegscheitchein II,
 2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
 3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
 - a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
 - b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden“;
- b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise: